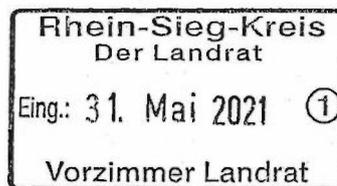
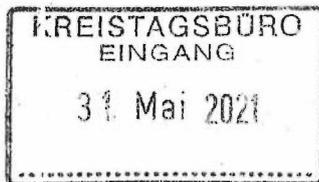


Roland Jesse  
53721 Siegburg

An den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises  
Herrn Sebastian Schuster  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg



05/  
Sch  
28/05/21

Siegburg, den 28.05.2021

**Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW  
Aufhebung Ihrer mit 17.05.2021 angeordneten Testpflicht oder Vorlage eines  
Immunsierungsnachweises für das Betreten des Kreishauses und Nebenstellen**

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

als Bürger des Rhein-Sieg-Kreises stelle ich hiermit den o.g. Antrag.

**Begründung**

Der Inzidenzwert liegt auch im Rhein-Sieg-Kreis weit unter 100. Überall werden die Corona-Zwangsmaßnahmen gelockert. Ihre Verfügung, neben dem Tragen einer Mund-Nasenbedeckung für das Betreten des Kreishauses und der Nebenstellen auch noch einen zertifizierten Schnelltest oder einen Immunsierungsnachweis vorzulegen, kann m.E. nicht rechtens sein.

Sich bei der Bewertung der Corona-Infektionen ausschließlich auf den PCR-Test zu stützen, ist mit Rücksicht auf die enormen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Schäden (Zerstörung des Mittelstandes, des Einzelhandels, der Gastronomie, der Hotelbetriebe usw.) unverantwortlich und völlig unverhältnismäßig.

Ich verweise auch auf die wissenschaftlichen Ausarbeitungen des Corona-Ausschusses:

<https://corona-ausschuss.de>

und auf die 10 Punkte des Nürnberger Kodex:

<https://dg-pflegewissenschaft.de/wp-content/uploads/2017/05/NuernbergKodex.pdf> (siehe Anlage)

Eine Einschätzung und Bewertung auf diesen Grundlagen ist dringend erforderlich, auch zum Selbstschutz der Verantwortlichen für die Corona-Zwangsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Roland Jesse



### **Der Nürnberger Kodex (1947)**

1. Die freiwillige Zustimmung der Versuchsperson ist unbedingt erforderlich. Das heißt, dass die betreffende Person im juristischen Sinne fähig sein muss, ihre Einwilligung zu geben; dass sie in der Lage sein muss, unbeeinflusst durch Gewalt, Betrug, List, Druck, Vortäuschung oder irgendeine andere Form der Überredung oder des Zwanges, von ihrem Urteilsvermögen Gebrauch zu machen; dass sie das betreffende Gebiet in seinen Einzelheiten hinreichend kennen und verstehen muss, um eine verständige und informierte Entscheidung treffen zu können. Diese letzte Bedingung macht es notwendig, dass der Versuchsperson vor der Einholung ihrer Zustimmung das Wesen, die Länge und der Zweck des Versuches klargemacht werden; sowie die Methode und die Mittel, welche angewendet werden sollen, alle Unannehmlichkeiten und Gefahren, welche mit Fug zu erwarten sind, und die Folgen für ihre Gesundheit oder ihre Person, welche sich aus der Teilnahme ergeben mögen. Die Pflicht und Verantwortlichkeit, den Wert der Zustimmung festzustellen, obliegt jedem, der den Versuch anordnet, leitet oder ihn durchführt. Dies ist eine persönliche Pflicht und Verantwortlichkeit, welche nicht straflos an andere weitergegeben werden kann.
2. Der Versuch muss so gestaltet sein, dass fruchtbare Ergebnisse für das Wohl der Gesellschaft zu erwarten sind, welche nicht durch andere Forschungsmittel oder Methoden zu erlangen sind. Er darf seiner Natur nach nicht willkürlich oder überflüssig sein.
3. Der Versuch ist so zu planen und auf Ergebnissen von Tierversuchen und naturkundlichem Wissen über die Krankheit oder das Forschungsproblem aufzubauen, dass die zu erwartenden Ergebnisse die Durchführung des Versuchs rechtfertigen werden.
4. Der Versuch ist so auszuführen, dass alles unnötige körperliche und seelische Leiden und Schädigungen vermieden werden.
5. Kein Versuch darf durchgeführt werden, wenn von vornherein mit Fug angenommen werden kann, dass es zum Tod oder einem dauernden Schaden führen wird, höchstens jene Versuche ausgenommen, bei welchen der Versuchsleiter gleichzeitig als Versuchsperson dient.
6. Die Gefährdung darf niemals über jene Grenzen hinausgehen, die durch die humanitäre Bedeutung des zu lösenden Problems vorgegeben sind.
7. Es ist für ausreichende Vorbereitung und geeignete Vorrichtungen Sorge zu tragen, um die Versuchsperson auch vor der geringsten Möglichkeit von Verletzung, bleibendem Schaden oder Tod zu schützen.
8. Der Versuch darf nur von wissenschaftlich qualifizierten Personen durchgeführt werden. Größte Geschicklichkeit und Vorsicht sind auf allen Stufen des Versuchs von denjenigen zu verlangen, die den Versuch leiten oder durchführen.
9. Während des Versuches muss der Versuchsperson freigestellt bleiben, den Versuch zu beenden, wenn sie körperlich oder psychisch einen Punkt erreicht hat, an dem ihr seine Fortsetzung unmöglich erscheint.
10. Im Verlauf des Versuchs muss der Versuchsleiter jederzeit darauf vorbereitet sein, den Versuch abzubrechen, wenn er auf Grund des von ihm verlangten guten Glaubens, seiner besonderen Erfahrung und seines sorgfältigen Urteils vermuten muss, dass eine Fortsetzung des Versuches eine Verletzung, eine bleibende Schädigung oder den Tod der Versuchsperson zur Folge haben könnte.

Zitiert nach: Mitscherlich & Mielke (Hrsg.) (1960) – *Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses.* Frankfurt a.M. Fischer. S. 272f.